



Volksanwaltschaft  
Difesa civica  
Defenüda zivica

30. April 2023

## Ein Fall für die Volksanwaltschaft

Von der Volksanwaltschaft

### Rückerstattung der Ausgaben im Falle einer Operation in einer vertragsgebundenen Privatklinik

*Ein Anrecht auf Rückerstattung der im Falle einer Operation bestrittenen Gesundheitsausgaben besteht nur dann, wenn die Einlieferung in eine nicht mit dem Landesgesundheitsdienst oder mit dem staatlichen Gesundheitsdienst vertragsgebundene Einrichtung erfolgt. Dies haben wir Ida (Name geändert) erklärt, deren Antrag auf Rückerstattung der Ausgaben für eine Operation in einer Privatklinik abgelehnt wurde.*

„Ich litt an einer schmerzhaften Arthritis im Fußgelenk“, schilderte Ida der Volksanwaltschaft: „Ich habe mich an eine Privatklinik gewendet. Hier hat der Facharzt festgestellt, wie schwerwiegend die Situation war und mir nachdrücklich zu einer Operation geraten, die anscheinend für eine Linderung unumgänglich war. Ich habe den Befund des Facharztes mit meinem Hausarzt besprochen, der bestätigt hat, dass eine Operation aufgrund der schweren und schmerzhaften Erkrankung unbedingt notwendig sei. Nach der Operation habe ich beim Südtiroler Sanitätsbetrieb den Antrag auf Rückerstattung der Ausgaben vorgelegt und die laut Gesundheitssprengel erforderlichen Unterlagen beigelegt. Dieser wurde aber abgelehnt. Ist das korrekt?“

Wir haben Ida erklärt, was gemäß Beschluss der Landesregierung vom 2. April 2022, Nr. 1039 erforderlich ist, um Anrecht auf Rückerstattung der in einer Privatklinik für die in Anspruch genommenen Leistungen bestrittenen Ausgaben zu haben, und zwar muss man den Wohnsitz in der Provinz Bozen haben, beim Landesgesundheitsdienst eingetragen und im Besitz einer Verschreibung des Arztes für Allgemeinmedizin sein, mit der die Notwendigkeit einer Einlieferung ins Krankenhaus bescheinigt wird. Sollte es sich um einen Notfall handeln, ist die Verschreibung des Hausarztes selbstverständlich nicht erforderlich, aber zur Rückerstattung der Ausgaben muss man über eine Bescheinigung des behandelnden Arztes der Einrichtung über die Aufnahme des Patienten verfügen.

Diese Unterlagen waren tatsächlich von Ida vorgelegt worden, weswegen wir den Sanitätsbetrieb kontaktiert haben, um den Grund für die Ablehnung zu erfahren. Uns wurde erklärt, dass es daran lag, dass die Privatklinik eine Vereinbarung mit dem Südtiroler Sanitätsbetrieb abgeschlossen hatte, während gemäß Landesgesetz Nr. 7/2001 (Art. 33 Abs. 1) nur die in nicht mit dem staatlichen Gesundheitsdienst oder dem Landesgesundheitsdienst vertragsgebundenen Einrichtungen in Anspruch genommenen Leistungen rückerstattet werden können. Die Klinik hätte korrekterweise die Patientin über die bestehende Vereinbarung informieren müssen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet. Deshalb änderte auch diese fehlende Information nichts an der Tatsache, dass Ida kein Anrecht auf Rückerstattung der Ausgaben hatte.

**Info: Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar? Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen. Sprechstunden: Montag-Freitag 9.00-12.00 (Tel. 0471.946020, E-Mail: [post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it)). Formulare unter [www.volksanwaltschaft-bz.org](http://www.volksanwaltschaft-bz.org).**



Südtiroler Landtag  
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano  
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan



Volksanwaltschaft | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
Difesa civica | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
Defenüda zivica | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946 020  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)